TOP 15:

Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern

Drucksache: 379/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das Gesetz werden die Richtlinien der EU zum Daueraufenthaltsrecht sowie u. a. über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige in innerstaatliches Recht umgesetzt. Hierfür werden das Aufenthaltsgesetz und die Aufenthaltsverordnung angepasst.

Durch die Änderung der so genannten Daueraufenthaltsrichtlinie wird ihr Anwendungsbereich auf Ausländer erweitert, die internationalen Schutz im Sinne der so genannten Qualifikationsrichtlinie genießen. Die Daueraufenthaltsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Drittstaatsangehörigen, die sich u. a. seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu gewähren. Diese Rechtsstellung beinhaltet insbesondere bestimmte Gleichbehandlungsrechte in Bezug auf den Arbeitsmarktzugang und die soziale Sicherung. Durch die Änderung kommen z. B. nun auch Flüchtlinge und subsidiär Geschützte im Sinne der Qualifikationsrichtlinie in den Genuss dieser Rechte.

Die zweite Richtlinie sieht insbesondere die Einführung eines kombinierten Aufenthaltstitels für Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit vor. Darüber hinaus regelt sie bestimmte Gleichbehandlungsrechte, insbesondere im Renten- und Sozialrecht.

Das Gesetz enthält darüber hinaus weitere Änderungen des Aufenthaltsrechts. Beispielsweise wird für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Ausländer, die sich mit einem Deutschen in einer familiären Lebensgemeinschaft befinden, das geforderte Sprachniveau von "sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können" (so genanntes Sprachniveau A 1) auf "über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen" (so genanntes Sprachniveau B 1) angehoben.

. . .

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. März 2013 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. So forderte er u. a., dass

- ausländischen Akademikern, die unvorhergesehen arbeitslos werden und die sich aus einem anderen Grund als der Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten, einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche erteilen zu können,
- das Ausländerzentralregister um einige Speichersachverhalte erweitert wird (zum Beispiel die Erfassung der häufigsten Duldungsgründe) und
- Ausländer auch dann wegen besonderer Integrationsbedürftigkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden können, wenn sie das Sprachniveau A1, aber nicht B1 erfüllen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert beschlossen.

Den o. g. Forderungen des Bundesrates ist der Deutsche Bundestag überwiegend nachgekommen. Insofern kann z. B. nun Ausländern, die sich im Bundesgebiet mit einem Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit aufhalten, ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an die Beschäftigung erteilt werden. Neben der vom Bundesrat gewünschten Verpflichtung zur Teilnahme an einen Integrationskurs, die der Deutsche Bundestag

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.